



Stadt Bad Wildbad Landkreis Calw

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhof Wildbad“

2. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften
„Bahnhof Wildbad“

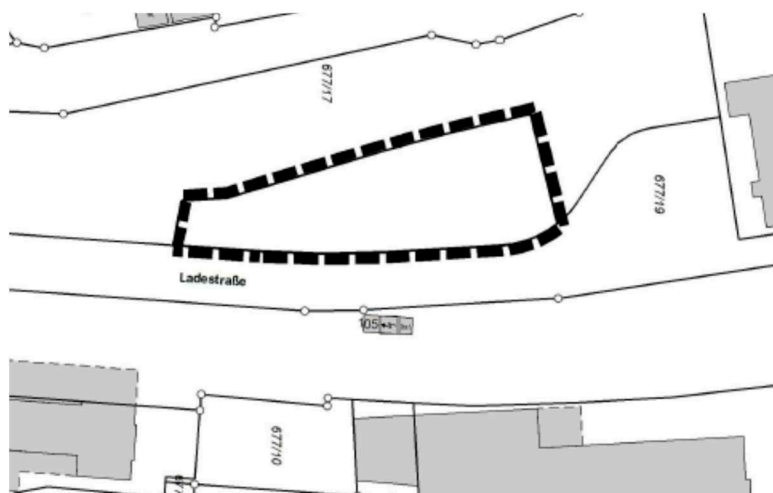
Gemarkung Wildbad

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad hat am 24.02.2026 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Bahnhof Wildbad“, Gemarkung Wildbad gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf ein Teil des Grundstücks Flst. 677/17 und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Inhalt des Bebauungsplanes

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus folgenden Dokumenten:

- Zeichnerischer Teil vom 10.01.2026
- Textliche Festsetzungen mit Begründung vom 10.01.2026
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 18.02.2025

- Schutzgutbetrachtung und Umweltbelange vom 06.06.2025

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich aller Bestandteile ist auf der Homepage der Stadt Bad Wildbad unter <https://www.bad-wildbad.de/de/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene-id-482/> sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Er kann zudem bei der Stadt Bad Wildbad, Zimmer 12, während den Dienststunden:

Montag	8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Bestandteile einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen

Bad Wildbad, den 07.10.2026

gez. Marco Gauger
Bürgermeister

